



Beschluss Nr. 799/2010

Schwyz, 10. August 2010 / ju

Beschwerdeentscheid

Feuerwehrpflicht/Feuerwehersatzabgabe

Beschwerdeführer

Urs Beeler, Postfach 7, 6431 Schwyz

Vorinstanz

Gemeinderat Ingenbohl, Parkstrasse 1, Postfach 253, 6440 Brunnen

Sachverhalt

A. Mit Veranlagungsverfügung 2008 vom 26. Januar 2010 hat die kantonale Steuerverwaltung das steuerbare Einkommen von Urs Beeler auf Fr. 0.-- festgesetzt. Gestützt darauf stellte die Gemeinde Ingenbohl Urs Beeler mit der Steuerrechnung 2008 vom 26. Januar 2008 die Feuerwehersatzabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2008 von Fr. 32.50 in Rechnung. Urs Beeler ersuchte die Gemeinde Ingenbohl am 15. Februar 2010 um Erlass der Feuerwehersatzabgabe. Mit Beschluss Nr. 537 vom 6. April 2010 verfügte der Gemeinderat Ingenbohl u.a. was folgt:

- „1. Es wird festgestellt, dass Urs Beeler, Hotel Alpina, 6440 Brunnen, feuerwehpflichtig und demnach zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet ist.
2. Gegen diesen Beschlusses kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz, Verwaltungsbeschwerde gemäss §§ 44 ff. der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 erhoben werden.
3. (Zustellung).“

B. Gegen diesen Beschluss erhob Urs Beeler am 24. April 2010 fristgerecht Beschwerde beim Regierungsrat (VB 120/2010) und beantragte, er sei von der Pflicht zur Bezahlung einer Feuerwehersatzabgabe zu befreien.

C. Mit Vernehmlassung vom 17. Mai 2010 beantragte der Gemeinderat Ingenbohl die Abweisung der Beschwerde, soweit überhaupt darauf einzutreten sei, unter Kostenfolge zulasten von Urs Beeler.

D. Auf die Begründung der gestellten Anträge wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen näher eingegangen.

Erwägungen

1. Vor Erlass eines Entscheides prüft die Behörde von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für einen Sachentscheid erfüllt sind. Sie prüft u.a. insbesondere die Zuständigkeit (§ 27 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974, VRP, SRSZ 234.110). Ist eine Sachentscheidvoraussetzung nicht gegeben, trifft die Behörde einen Nichteintretensentscheid (§ 10 Abs. 1 Satz 1 VRP; § 27 Abs. 2 VRP). Bleibt dieser unangefochten, so leitet sie die Sache an die zuständige Instanz weiter (§ 10 Abs. 2 Satz 2 VRP).

2. Vorliegend stellt sich die Frage, ob der Regierungsrat zur Beurteilung der Beschwerde überhaupt zuständig ist.

2.1 Die Feuerwehrpflicht wird entweder durch Leistung von persönlichem Feuerwehrdienst (§ 17 Abs. 3 der Verordnung über die Schadenwehr vom 27. Januar 1994, SRSZ 530.110, nachfolgend: SchWV) oder durch die Entrichtung einer Ersatzabgabe (§ 20 Abs. 1 SchWV) erfüllt. Wer von der Feuerwehrpflicht befreit wird (§ 18 SchWV), muss auch keine Ersatzabgabe leisten. Der Gemeinderat veranlagt die Ersatzabgabe und den Feuerwehrbeitrag. Gegen die Veranlagung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 23 SchWV).

2.2 Mit der Steuerrechnung 2008 vom 26. Januar 2010 hat die Vorinstanz die Feuerwehersatzabgaben des Beschwerdeführers veranlagt, d.h. dessen Pflicht zur Leistung einer Feuerwehersatzabgabe festgestellt und die Höhe der Abgabe auch gleich festgesetzt. Am 15. Februar 2010 ersuchte der Beschwerdeführer die Vorinstanz um Erlass der Feuerwehersatzabgabe aus wirtschaftlichen Gründen. Ein Erlass der Feuerwehersatzabgabe ist weder in der Schadenwehrverordnung noch im Schadenwehr-Reglement der Gemeinde Ingenbohl vom 4. September 1995 (Nr. 11.1) vorgesehen. Der Beschwerdeführer macht jedoch sinngemäss geltend, für das Jahr 2008 sei er zu Unrecht zur Bezahlung einer Feuerwehersatzabgabe verpflichtet worden. Das Gesuch des Beschwerdeführers vom 15. Februar 2010 präsentiert sich somit inhaltlich als Einsprache gegen die von der Vorinstanz in der Steuerrechnung vom 26. Januar 2010 vorgenommene Veranlagung der Feuerwehersatzabgabe. Beim angefochtenen Beschluss der Vorinstanz handelt es sich deshalb um einen Einspracheentscheid, gegen den im Sinne von § 23 Abs. 3 SchWV die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht das zulässige Rechtsmittel ist.

2.3 Im angefochtenen Beschluss hat die Vorinstanz fälschlicherweise als Rechtsmittel die Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen an den Regierungsrat aufgeführt, weswegen der Beschwerdeführer mit Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat gelangte. Nach dem Gesagten hätte die Vorinstanz gegen ihren Beschluss vom 6. April 2010 jedoch gestützt auf § 23 Abs. 3 SchWV als Rechtsmittel die Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 20 Tagen ans Verwaltungsgericht aufführen müssen. Aus einer mangelhaften Eröffnung eines Entscheides darf einer Partei kein Nachteil erwachsen. Ein Entscheid wurde u.a. dann mangelhaft eröffnet, wenn er eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung enthält (Pierre Tschannen/ Ulrich Zimmerli/ Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Bern 2009, § 29 Rz. 20). Wenn der Regierungsrat vorliegend wegen Unzuständigkeit einen Nichteintretensentscheid erlässt, so leitet er die Sache ge-

stützt auf § 10 Abs. 2 VRP ans Verwaltungsgericht weiter. Mit der Weiterleitung der Sache ans Verwaltungsgericht erwächst dem Beschwerdeführer aus der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung kein Rechtsnachteil. Die Sache ist deshalb gestützt auf § 10 Abs. 2 VRP samt der Vernehmlassung der Vorinstanz und den vorinstanzlichen Akten ans Verwaltungsgericht weiterzuleiten.

3. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Verfahrenskosten der Gemeinde Ingenbohl aufzuerlegen, da das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat durch die falsche Rechtsmittelbelehrung verursacht wurde.

Beschluss des Regierungsrates

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Die Sache wird mit den vollständigen Akten an das Verwaltungsgericht weitergeleitet.

3. Die Verfahrenskosten von Fr. 500.-- werden der Gemeinde Ingenbohl auferlegt. Diese hat den Betrag innerhalb von 30 Tagen der Staatskanzlei einzubezahlen.

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht, Postfach 2266, 6431 Schwyz, erhoben werden.

5. Zustellung: Beschwerdeführer; Vorinstanz; Verwaltungsgericht (mit den Beschwerdeakten); Amt für Militär-, Feuer- und Zivilschutz; Staatskanzlei (im Dispositiv/als Rechnungsführerin; VB 120/2010); Sicherheitsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

A. Hüppin

Armin Hüppin, Landammann

P. Gander

Peter Gander, Staatsschreiber

